

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr. SB110725-O/U/pb/cs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ruggli, Präsident, lic. iur. Burger und  
lic. iur. et phil. Glur sowie der Gerichtsschreiber Dr. Bischoff

## Urteil vom 23. Mai 2013

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich**, vertreten durch Staatsanwalt

lic. iur. Scherrer,

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_,

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,  
2. Abteilung, vom 13. Juli 2011 (DG100581)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 23. Januar 2007 (Urk. HD 31) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Beschluss der Vorinstanz:**

1. Das Verfahren betreffend einfache Körperverletzung und Drohung zum Nachteil des Geschädigten D.\_\_\_\_\_ (ND 2) sowie betreffend einfache Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten E.\_\_\_\_\_ (ND 3) wird eingestellt.
2. Es wird vorgemerkt, dass sich der Geschädigte D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte mit Vereinbarung vom 21. Dezember 2009 (HD 241) abschliessend über die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geeinigt haben.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_
  - der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 aStGB zum Nachteil der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_
  - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. a aWG sowie Art. 9 Abs. 1 lit. e aWV

2. Vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit fünfeinhalb Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1306 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 250.–.
4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen.
5. Von der Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB wird abgesehen.
6. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 20. März 2007 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse aufbewahrte Revolver, Marke North American Arms (NNA), Kaliber 22 Magnum, 5-Schüssig, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. Juni 2005 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse aufbewahrte Munition (Asservaten-Nr. ...) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. Juni 2005 beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse aufbewahrten Kleider (Asservatennummer ...) sowie das Messer (Asservatennummer ...) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen herausgegeben und nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet.
9. a) Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 1'537.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Mai 2005 zu bezahlen.  
b) Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Pri-

vatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 6'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Mai 2005 als Genugtuung zu bezahlen.

10. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Mai 2005 als Genugtuung zu bezahlen.

11. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 9'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 4'209.– Kosten Kantonspolizei

Fr. Gebühr Anklagebehörde

Fr. Kanzleikosten

Fr. 54'467.90 Auslagen Untersuchung

Fr. 48'127.60 amtliche Verteidigung geschworenengerichtl. Verfahren

Fr. amtliche Verteidigung Bezirksgericht (ausstehend)

Fr. 5'325.– Gutachten geschworenengerichtliches Verfahren

Fr. 28'083.– Gutachten bezirksgerichtliches Verfahren

Fr. 720.– Zeugenentschädigung geschworenengerichtl. Verfahren

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens (Prozess-Nr. WG070002) werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens sowie die gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen.

13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für das geschworenengerichtliche Verfahren (Prozess-Nr. WG070002) eine Prozessentschädigung von Fr. 7'629.55 zu bezahlen.

14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ für das geschworenengerichtliche Verfahren (Prozess-Nr. WG070002) eine Prozessentschädigung von Fr. 5'115.– zu bezahlen.

15. Dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird für das bezirksgerichtliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 977.40 aus der Gerichtskasse zugesprochen.
16. Dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wird für das bezirksgerichtliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'463.70 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

### **Berufungsanträge:**

a) **Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:**

(Urk. 422, S. 1 ff.)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Juli 2011 sei hinsichtlich folgender Ziffern des Urteilsdispositivs der Vorinstanz aufzuheben und neu zu beurteilen: Ziff. 1 Abs. 1 und 2; Ziff. 3 erster Satzteil; Ziff. 4 erster Satz; Ziff. 11; Ziff. 12.

Der vorinstanzliche Beschluss sowie folgende Ziffern des Urteilsdispositivs werden nicht angefochten und ausdrücklich anerkannt: Ziff. 1 Abs. 2 und 3; Ziff. 2; Ziff. 3 zweiter Satzteil; Ziff. 4 zweiter Satz; Ziff. 5; Ziff. 6; Ziff. 7; Ziff. 8; Ziff. 9; Ziff. 10; Ziff. 13; Ziff. 14; Ziff. 15; Ziff. 16.

2. Der Angeklagte sei vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung gegenüber dem Geschädigten B.\_\_\_\_\_ freizusprechen.
3. Im Falle einer Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, eventuell wegen versuchter schwerer Körperverletzung, wegen versuchtem Totschlag oder Gefährdung des Lebens, sowie hinsichtlich der bereits erfolgten Verurteilung wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, sei auf Notwehr gemäss Art. 15 StGB resp. Putativnotwehr im Sinne von Art. 15 i.V.m. Art. 13 StGB zu erkennen.
4. Von einer Bestrafung des Angeklagten sei angesichts der Notwehr- resp. Putativnotwehrsituation sowie angesichts einer stark verminder-

ten Schuldfähigkeit Umgang zu nehmen.

Allenfalls sei eine milde Freiheitsstrafe auszusprechen: Für den Fall einer Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung von allerhöchstens 18 Monaten, dem Fall eines versuchten Totschlags von höchstens 12 Monaten, für den Fall einer versuchten schweren Körperverletzung von höchstens neun Monaten, für den Fall einer Gefährdung des Lebens von höchstens 6 Monaten.

5. Eine allfällig sich ergebende Überhaft sei mit einem Ansatz von pauschal Fr. 6'000.– monatlich für Genugtuung und Schadenersatz zu entschädigen.
6. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens seien ausgangsgemäss nach Ermessen des Gerichts neu zu regeln.

Insbesondere seien die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(mündlich)

Es sei das vorinstanzliche Urteil grundsätzlich zu bestätigen, die Freiheitsstrafe jedoch auf 6 Jahre festzusetzen.

---

**Das Gericht erwägt:**

**I.**

**(Anklagesachverhalt)**

Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 23. Januar 2007 werden dem Beschuldigten mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, mehrfache einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB teilweise i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 StGB, Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und verbotenes Waffentragen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. a WG sowie Art. 9 Abs. 1 lit. e WV vorgeworfen, weil er sinngemäss zusammengefasst Folgendes getan habe:

1. Am 23. Mai 2005, ca. um 01:30 Uhr, habe der Beschuldigte die ...-Bar an der ...strasse ... in ... [Ort] betreten, wobei er, wie er gewusst habe, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen, einen geladenen fünfschüssigen Mini-Revolver der Marke North American Arms (NAA), Kaliber 22 WIN MAG RF, in seiner rechten Hosentasche getragen habe. Beim Geschäftsführer F.\_\_\_\_\_ habe er sodann zwei Whiskys bestellt, bezahlt und diese an der Bar konsumiert. Zudem habe er die dort arbeitende Tänzerin G.\_\_\_\_\_ zu einem Hausdrink und Champagner eingeladen und diese Getränke bezahlt.

In der Folge hätten gegen 03:00 Uhr die dem Beschuldigten bis dahin unbekannt Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ den Nachtclub betreten, sich mit etwas Abstand rechts vom Beschuldigten an die Bar gesetzt und bei F.\_\_\_\_\_ Getränke bestellt. Weil dieser die Tänzerin G.\_\_\_\_\_ zu einer Tanzshow aufgefordert habe, sei es dann zwischen ihm und dem Beschuldigten zu Differenzen gekommen, in deren Verlauf letzterer gegenüber F.\_\_\_\_\_ verbal ausfällig geworden sei. Zudem habe der Beschuldigte begonnen, die sich unterhaltenden Privatkläger anzusprechen und zu versuchen, mit ihnen Streit anzuzetteln, wobei er von den

beiden Privatklägern jedoch ignoriert bzw. insbesondere von B.\_\_\_\_\_ zurückgewiesen worden sei.

Aufgrund dieses Verhaltens habe F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten, der zwischenzeitlich für sich noch ein Bier bestellt gehabt habe, aufgefordert, das Lokal ohne Bezahlung des noch offenen und noch nicht ausgetrunkenen Biers zu verlassen, und ihn zum Ausgang des Nachtclubs begleitet. Währenddessen hätten sich auch die beiden Privatkläger zum Aufbruch bereit gemacht und sich ebenfalls zum Ausgang begeben. Beim Hinausgehen habe sich der ob des Vorfalls mit F.\_\_\_\_\_ noch immer wütende und aggressive Beschuldigte dann direkt hinter B.\_\_\_\_\_ befunden und diesem in der Folge unter der Türe des Nachtclubs unvermittelt von hinten einen Stoss in den Rücken versetzt, sodass dieser nach vorne auf die regennasse ...strasse gestürzt sei.

Nachdem B.\_\_\_\_\_ wieder aufgestanden sei und dieser sowie der Beschuldigte sich auf der ...strasse gegenüber gestanden hätten, habe sich der dazukommende C.\_\_\_\_\_ zwischen die beiden gedrängt und sie auseinandergeschoben. In diesem Moment habe der Beschuldigte seinen mitgeführten Revolver gezückt und aus kurzer Distanz einen Schuss auf C.\_\_\_\_\_ abgegeben, wobei dieser oberhalb des Knöchelbereichs in den rechten Unterschenkel getroffen worden sei. Anschliessend habe sich der Beschuldigte zu B.\_\_\_\_\_ gewandt und mit waagrecht nach vorne ausgestrecktem Arm aus wiederum kurzer Distanz insgesamt vier Schüsse auf diesen abgegeben, wobei B.\_\_\_\_\_ einmal im oberen Bereich seines linken Oberschenkels und einmal im linken Brustbereich getroffen worden sei. Daraufhin hätten sich die beiden Privatkläger auf den immer wieder den Abzugshahn des unterdessen leer geschossenen Revolvers betätigenden Beschuldigten gestürzt, diesem mehrere Schläge und Tritte versetzt, bis sie ihm die Waffe hätten entwinden können und diese von B.\_\_\_\_\_ in die Seitengasse neben dem Nachtclub geworfen worden sei. Danach hätten die beiden Privatkläger vom Beschuldigten abgelassen, worauf dieser davongerannt sei.

In der Folge seien die Privatkläger zuerst vor Ort von Angestellten des Nachtclubs und dann von der eintreffenden Polizei bzw. Ambulanz medizinisch versorgt und sogleich ins Universitätsspital Zürich eingeliefert worden, wo sie notärztlich behandelt worden seien. Durch die Revolverschüsse des Beschuldigten

habe C.\_\_\_\_\_ einen Steckschuss im linken Unterschenkel und B.\_\_\_\_\_ einen Steckschuss im linken Oberschenkel sowie einen Streifschuss auf der linken Brust erlitten. Diese Verletzungen seien aufgrund der Einschussstellen effektiv nicht lebensgefährlicher Natur gewesen und hätten zu keinen bleibenden gesundheitlichen Schäden geführt.

Anlässlich seiner fünf Schussabgaben habe der Beschuldigte um die Möglichkeit, dass die beiden Privatkläger dadurch hätten getötet werden können, gewusst, und er habe dies auch gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen (Urk. 31, S. 2 f.).

2. Bezüglich der Sachverhalte der heute infolge der zwischenzeitlich rechtskräftigen Einstellungen dieser Verfahren (dazu nachfolgend III. 2.) nicht mehr interessierenden Nebendossiers sei vollumfänglich auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. 31, S. 4 f.).

## II.

### (Prozessgeschichte)

1. Das Urteil und der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, ergingen am 13. Juli 2011 und wurden dem Beschuldigten sogleich mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 384). In der Folge meldete er noch vor Schranken und somit innert Frist Berufung an (Prot. I, S. 23). Das vollständig begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 7. November 2011 zugestellt (Urk. 390/2). Diesbezüglich reichte er mit Eingabe vom 25. November 2011 schliesslich fristgemäss seine Berufungserklärung ein, wobei er vom Wortlaut her zwar eine vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils forderte, in der Sache jedoch den Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Dispositivziffer 1 teilweise), den Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffer 2), das Absehen von einer ambulanten Massnahme (Dispositivziffer 5), die Einziehungen bzw. Herausgabe (Dispositivziffern 6 – 8), die Zivilforderungen (Dispositivziffern 9 – 10), die Übernahme der Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens sowie der

gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse (Dispositivziffer 12 teilweise), die Prozessentschädigungen für das bezirksgerichtliche Verfahren an die Privatkläger (Dispositivziffern 15 – 16) sowie den gleichentags ergangenen Beschluss (Einstellungen und Vormerknahme hinsichtlich der damit zusammenhängenden Zivilforderungen) von der Berufung ausnahm (vgl. Urk. 400, S. 2 f.). Von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger wurde keine selbständige Berufung erhoben. In der Folge überwies die Vorinstanz deshalb die Akten ans Obergericht des Kantons Zürich, damit dieses die Berufung des Beschuldigten behandle.

2. Mit Verfügung des Präsidenten der Berufungskammer vom 5. Dezember 2011 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern je Frist angesetzt, und zwar ersterer, um allfällige Ergänzungen zu ihrer verfrüht erhobenen und auf das Strafmass beschränkten Anschlussberufung (vgl. Urk. 397 bzw. 399) anzubringen oder Nichteintreten zu beantragen, und letzteren, um Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten zu beantragen (Urk. 403). In der Folge und je innert Frist (Urk. 404/2-3) hielt die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Dezember 2012 an ihrer Anschlussberufung fest, wobei sie auf diesbezügliche Ergänzungen verzichtete (Urk. 405), und liess der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Verzicht auf Anschlussberufung bzw. auf Beantragung eines Nichteintretens mitteilen (Urk. 406). Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ liess sich nicht vernehmen.

3. Mit Präsidialverfügung vom 19. Januar 2012 wurden die Beweisanträge des Beschuldigten auf Einholung eines psychiatrischen Obergutachtens bzw. auf Einholung ergänzender Erläuterungen zum psychiatrischen Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ einstweilen abgewiesen (Urk. 407).

4. Nachdem die Berufungsverhandlung zunächst auf den 5. Juni 2012 angesetzt worden war, musste sie in der Folge aus beim Beschuldigten liegenden medizinischen Gründen (Urk. 411/1-2; Urk. 412/1-2; Urk. 415/1-2) bzw. aus prozessualen Gründen (Urk. 414) mehrfach verschoben werden, zuerst auf den 30. November 2012, dann auf den 24. April 2013 und schliesslich auf den 22. Mai 2013 (Urk. 410).

5. Zur Berufungsverhandlung erschienen der amtliche Verteidiger für den von der Teilnahme dispensierten Beschuldigten (Urk. 419) sowie der Staatsanwalt. Es wurden die eingangs genannten Anträge gestellt (Prot. II, S. 4 f.).

Die Verteidigung schränkte dabei die Berufung weiter ein und nahm auch noch den Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffer 1 teilweise), die Busse (Dispositivziffer 3 teilweise) und deren Vollzug (Dispositivziffer 4 teilweise) sowie die Prozessentschädigungen für das geschworenengerichtliche Verfahren an die Privatkläger (Dispositivziffern 13 – 14) von der Berufung aus (Urk. 422, S. 1 f.).

### III.

#### (Prozessuales)

1. a) Gemäss Art. 454 Abs. 1 der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung gilt für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt wurden, neues Recht.

Entsprechend ist die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 13. Juli 2011 in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung (nachfolgend: StPO) sowie des Zürcherischen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (nachfolgend: GOG) zu beurteilen.

b) Zur Anwendbarkeit des alten, vor dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 geltenden materiellen Strafrechts auf den vorliegenden Fall kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 398, S. 14).

2. Die (Anschluss-)Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der (Anschluss-)Berufung erfassten Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO-Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 402 N 1; vgl. auch Art. 437 StPO).

Entsprechend ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 13. Juli 2011 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz), 2 (Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_), 3 teilweise (Busse), 4 teilweise (Vollzug der Busse), 5 (Absehen von einer ambulanten Massnahme), 6 – 8 (Einziehungen bzw. Herausgabe), 9 – 10 (Zivilforderungen), 12 teilweise (Übernahme der Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens sowie der gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse), 13 – 14 (Prozessentschädigungen für das geschworenengerichtliche Verfahren an die Privatkläger), 15 – 16 (Prozessentschädigungen für das bezirksgerichtliche Verfahren an die Privatkläger) sowie der gleichentags ergangene Beschluss (Einstellungen und Vormerknahme hinsichtlich der damit zusammenhängenden Zivilforderungen) rechtskräftig sind.

3. Der Beschuldigte hat folgende Beweisanträge gestellt, welche es vorab zu behandeln gilt: Es sei ein psychiatrisches Obergutachten einzuholen. Eventualiter seien ergänzende Erläuterungen zum psychiatrischen Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ einzuholen (Urk. 400, S. 3 f.; Urk. 422, S. 4).

a) Begründet werden die Beweisanträge sinngemäss zusammengefasst damit, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf das psychiatrische Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_ und nicht auf dasjenige von Dr. H.\_\_\_\_\_ abgestellt habe, was dazu geführt habe, dass sie nicht zu einem sehr viel milderem Urteil bzw. zu einem Freispruch gelangt sei. Das psychiatrische Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ liege nämlich viel näher bei der Beurteilung der psychischen Verfassung des Beschuldigten, wie sie von dessen damaligem Psychotherapeuten Dr. J.\_\_\_\_\_ vorgenommen worden sei, welcher nur wenige Tage vor der Tat Verfolgungsängste beschrieben habe. Und diese "Identität der Beurteilung der psychischen Verfassung [des Beschuldigten] zum Tatzeitpunkt" durch Dr. J.\_\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_\_ spreche für dessen Gutachten und gegen dasjenige von Dr. I.\_\_\_\_\_, welcher es nicht für nötig befunden habe, Dr. J.\_\_\_\_\_ über dessen Beobachtungen und Diagnosen zum Tatzeitpunkt zu befragen (Urk. 400, S. 11 f.; Urk. 422, S. 38 ff.).

b) Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil die erwähnten psychiatrischen Gutachten je sinngemäss zusammengefasst, sie einander gegenübergestellt und dabei zutreffend festgestellt, dass beide Gutachten für den Tatzeitpunkt eine vollständige Schuldunfähigkeit verneinen, eine verminderte Schuldfähigkeit bejahen, indessen von unterschiedlichen Prämissen ausgehend zu einer unterschiedlichen Beurteilung gelangen, in welchem Grad die Schuldfähigkeit vermindert gewesen sein soll (Urk. 398, S. 114 ff.).

Das Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_, Chefarzt des Psychiatriezentrums K.\_\_\_\_\_, datiert vom 27. Dezember 2006 und basiert im Wesentlichen auf den Sachverhaltsdarstellungen der beiden Privatkläger und weiterer Zeugen. Darin geht er für den Tatzeitpunkt beim Beschuldigten vom Vorliegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend dissozialen, aber auch narzisstischen Zügen aus, welche zwar die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten nicht tangiert habe, wohl aber dessen Steuerungsfähigkeit, was zur Annahme einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit führe (Urk. HD 25/9, S. 83 und 91 f.).

Das Ergänzungsgutachten von Dr. L.\_\_\_\_\_, Chefarzt des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, datiert vom 30. Mai 2011 und basiert im Wesentlichen auf den Sachverhaltsdarstellungen des Beschuldigten. Darin beschreibt Dr. L.\_\_\_\_\_, dass ihm aktuell keine derart dissozialen, narzisstischen oder paranoiden Persönlichkeitseigenschaften beim Beschuldigten aufgefallen seien, welche die Diagnose der von Dr. I.\_\_\_\_\_ beschriebenen Persönlichkeitsstörung bestätigen würden. Allenfalls könne von dissozialen, narzisstischen und paranoiden Persönlichkeitszügen gesprochen werden. Berücksichtige man neben dieser Persönlichkeitsproblematik, dass gemäss den Aussagen von Dr. J.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten im Tatzeitraum eine depressive und insbesondere auch paranoid geprägte Verfassung bestanden habe und dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt alkoholisiert gewesen sei, so rechtfertige es sich, von einer zumindest mittelgradigen Tangierung der Steuerungsfähigkeit auszugehen, bei Annahme von Wahnvorstellungen sogar von einer schweren Tangierung der Steuerungsfähigkeit. Da indessen von bloss "überwertigen Ideen" bzw. Realitätsverzerrungen und nicht von einem Realitätsverlust auszugehen sei,

resultiere eine zumindest mittlere Verminderung der Schuldfähigkeit (Urk. 364, S. 76 ff.).

Bei näherer Betrachtung wird ersichtlich, dass sich die beiden Gutachten jedenfalls im Grundsatz nicht widersprechen; von beiden Experten wird eine Persönlichkeitsproblematik im Schnittstellenbereich von Dissozialität, Narzissmus und Paranoidität festgestellt. Sodann ist gerichtsnotorisch, dass der Übergang von bloss problematischen Persönlichkeitszügen hin zu einer Persönlichkeitsstörung fliegend ist. Die vorliegend in diesem Punkt abweichenden Diagnosen taugen somit nicht, um die Qualität des einen oder anderen Gutachtens in Frage zu stellen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_ rund fünf Jahre vor demjenigen von Dr. H.\_\_\_\_\_ verfasst wurde, womit nicht auszuschliessen ist, dass gewisse Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten festgestellt werden konnten. Wenn Dr. H.\_\_\_\_\_ also im Jahr 2011 schreibt, dass ihm aktuell keine derart dissozialen, narzisstischen oder paranoiden Persönlichkeitseigenschaften beim Beschuldigten aufgefallen seien, welche die Diagnose der von Dr. I.\_\_\_\_\_ beschriebenen Persönlichkeitsstörung bestätigen würden, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass diese im Jahr 2006 – und damit zu einem tatnäheren Zeitpunkt – nicht vorgelegen haben. Im Übrigen hat auch Dr. J.\_\_\_\_\_, dessen psychiatrische Beurteilung des Beschuldigten von der Verteidigung wegen ihrer Tatnähe als Referenz betrachtet wird, mitnichten eine gänzlich andere Beurteilung als Dr. I.\_\_\_\_\_ vorgenommen oder dessen Beurteilung als unzutreffend bezeichnet. Vielmehr erklärte Dr. J.\_\_\_\_\_ bestehende Abweichungen mit einer lediglich anderen Schwerpunktsetzung, welche daher rühre, dass er selbst Psychoanalytiker sei, der von den Ursachen ausgehe, während Dr. I.\_\_\_\_\_ als Psychiater eher von den Symptomen und der Beschreibung des Zustandsbildes ausgehe (Prot. WG070002, S. 641). Auch insofern erscheint keines der beiden Gutachten als mangelhaft.

Schliesslich hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die beiden Gutachten von unterschiedlichen Prämissen ausgehen, da dasjenige von Dr. I.\_\_\_\_\_ auf den Sachverhaltsdarstellungen der beiden Privatkläger und weiterer Zeugen basiert, dasjenige von Dr. H.\_\_\_\_\_ indessen auf den Sachverhalts-

darstellungen des Beschuldigten sowie auf Hypothesen (wozu auch die Aussagen von Dr. J. \_\_\_\_\_ gehören, welche nota bene auch im Gutachten von Dr. I. \_\_\_\_\_ aufgeführt sind und somit entgegen der Behauptung der Verteidigung nicht unberücksichtigt blieben; vgl. Urk. 25/9, S. 25 und 73; ferner Prot. WG070002, S. 666 [Einvernahme von Dr. I. \_\_\_\_\_ im Geschworenengerichtsverfahren, wonach ihm der ärztliche Bericht von Dr. J. \_\_\_\_\_ beim Erstellen des Gutachtens vorgelegen habe]), welche auf entsprechende Fragestellungen der Verteidigung zurückgehen (vgl. Urk. 364, S. 86 f.). Entsprechend erscheint es folgerichtig, dass die Vorinstanz demjenigen Gutachten mehr Gewicht gegeben hat, welches auf demselben Sachverhalt basiert, den es selbst für erstellt hält (vgl. Urk. 398, S. 117). Dabei wird die Qualität der beiden Gutachten jedoch abermals nicht tangiert, handelt es sich hier doch alleine um eine Frage der Beweiswürdigung. Dies ergibt sich denn auch aus den abschliessenden Bemerkungen im Gutachten von Dr. L. \_\_\_\_\_: "Der Unterzeichner ist sich durchaus bewusst, dass es angesichts der stark divergierenden Aussagen zum Ablauf der Ereignisse auch andere Hypothesen zur Schuldfähigkeit gibt. Die von Dr. I. \_\_\_\_\_ vorgenommene Einschätzung bezieht sich explizit auf die Aussagen der Opfer und Zeugen und ist vor dem Hintergrund seiner diagnostischen Einordnung des Falles und der situativen Bedingungen des Deliktes nachvollziehbar. Die Entscheidung, welche der möglichen psychiatrischen Sichtweisen auf die Ereignisse im juristischen Sinne zutreffend bzw. plausibel ist, kann das vorliegende psychiatrische Sachverständigengutachten nicht treffen" (Urk. 364, S. 87).

Inwiefern vor diesem Hintergrund die Einholung eines psychiatrischen Obergutachtens bzw. von ergänzenden Erläuterungen durch Dr. H. \_\_\_\_\_ sachdienlich bzw. für Sachverhaltserstellung oder Strafzumessung erforderlich sein soll, ist somit nicht ersichtlich. Entsprechend sind die Beweisanträge des Beschuldigten definitiv abzuweisen.

4. Soweit der Rechtsvertreter des Beschuldigten den prozessualen Antrag stellt, er sei für das Berufungsverfahren als dessen amtlicher Verteidiger zu ernennen (Urk. 400, S. 3), und dies entsprechend begründet (Urk. 400, S. 12), ist darauf hinzuweisen, dass eine einmal bestellte amtliche Verteidigung so lange andauert, wie die Voraussetzungen für ihre Anordnung bestehen, also bis zum

Abschluss des Strafverfahrens vor den kantonalen Instanzen, einschliesslich all-fälliger Rechtsmittelverfahren (DONATSCH ET AL. [HRSG.], StPO-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 134 N 1). Anderes gilt für die unentgeltliche Rechtsvertretung in Zivilverfahren.

Entsprechend braucht der bereits seit dem 10. November 2006 als amtlicher Verteidiger bestellte Rechtsvertreter des Beschuldigten (vgl. Urk. HD 15/14) für das Berufungsverfahren weder erneut als solcher bestellt, noch in dieser Funktion bestätigt zu werden.

#### IV.

##### **(Sachverhaltserstellung und rechtliche Würdigung)**

1. Der Beschuldigte macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe ihrer rechtlichen Würdigung einen unzutreffenden, weil einseitigen und unvollständigen Sachverhalt zu Grunde gelegt. Dieser sei nämlich fast nur aufgrund der Aussagen der Privatkläger rekonstruiert worden, während die Aussagen, Wahrnehmungen, Empfindungen und Deutungen des Beschuldigten weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht angemessen reflektiert, sondern vielmehr in einem inakzeptablen Ausmass ausgeblendet worden seien (Urk. 400, S. 5 und 8).

Sodann bleibe unklar und könne nicht sachdienlich und mit Sicherheit erstellt werden, in welcher Reihenfolge die Beteiligten die ...-Bar verlassen hätten und von wem dabei die Handgreiflichkeiten ausgegangen seien (Urk. 400, S. 6; Urk. 422, S. 7 ff.).

Weiter zweifle er das Tötungspotential der verwendeten Schusswaffe und der eingesetzten Munition an, da es bei deren Einsatz in der Regel zu keinen lebensgefährlichen Verletzungen komme, was gutachterlich bestätigt worden sei. Nur Treffer an besonders empfindlichen Stellen im Hals- und Kopfbereich könnten unter Umständen bei einem besonders unglücklichen Verlauf zu lebensgefährlichen Verletzungen führen. Seine gegen Boden, Oberschenkel und Rumpf abgegebenen Schüsse seien somit potentiell nicht tödlich gewesen, was auch gegen einen Tötungsvorsatz spreche (Urk. 400, S. 8; Urk. 422, S. 19 ff.).

Schliesslich halte er an seiner Darstellung fest, wonach er sich nach dem Rausschmiss aus der ...-Bar drei Gegnern gegenüber gewähnt und geglaubt habe, einen Angriff auf sich zu erleben. Seiner Wahrnehmung nach seien mit den beiden Privatklägern zwei junge, gut trainierte Typen auf ihn losgegangen, weshalb er sich nicht anders zu wehren gewusst und mit seinem bei sich getragenen kleinkalibrigen Revolver dreifach auf den Boden gezielt habe. Weil B.\_\_\_\_\_ sich so nicht aufhalten lassen habe und weiter auf ihn (den Beschuldigten) zugeschritten sei und er (der Beschuldigte) gar geglaubt habe, in dessen Hand ein Messer gesehen zu haben, hätten ihn in dieser vermeintlichen Notwehrsituation Angst und Panik ergriffen, so dass er erneut geschossen habe, einmal auf den Oberschenkel und ein weiteres Mal auf den Rumpf von B.\_\_\_\_\_, wobei das letzte Projektil unbeabsichtigt weiter oben getroffen habe, da sich B.\_\_\_\_\_ unerwartet nach vorne gebeugt habe (Urk. 400, S. 6 f.; Urk. 422, S. 30 ff.). Diese Sachverhaltsdarstellung finde denn auch eine Stütze im Gutachten von Dr. L.\_\_\_\_\_, wonach die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten in Verbindung mit Alkohol und einer gewissen dynamischen Umgebung durchaus habe zu situativen Fehlinterpretationen führen können oder müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der damals aktuellen Situation und angeschlagenen Erlebniswelt des Beschuldigten (Urk. 400, S. 5 f.; Urk. 422, S. 30 ff.).

2. a) Zunächst ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Grundlagen sowohl der Beweiswürdigung im Allgemeinen als auch der Würdigung von Personalbeweisen im Besonderen zutreffend dargelegt (Urk. 398, S. 19 – 21) und sich in der Folge umfassend und eingehend mit den vorhandenen Beweismitteln auseinandergesetzt hat, namentlich mit den Aussagen des Beschuldigten, der beiden Privatkläger, von weiteren Auskunftspersonen/Zeugen und Sachverständigen (Urk. 398, S. 22 – 66) sowie mit den vorliegenden Sachbeweisen (Urk. 398, S. 65 – 66). Diese Beweismittel hat sie schliesslich sowohl in objektiver (Urk. 398, S. 66 – 87) als auch in subjektiver (Urk. 398, S. 88 – 117) Hinsicht einer ausführlichen, sorgfältigen und kritischen Würdigung unterzogen, so dass sie mit nachvollziehbarer und plausibler Begründung zum von ihr gefundenen Beweisergebnis gelangt ist. Davon abzuweichen, besteht für das Berufungsgericht kein Anlass. Es

kann deshalb vorab vollumfänglich auf die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

b) Soweit der Beschuldigte pauschal geltend macht, die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung sei einseitig und unvollständig, weil dabei fast nur auf die Aussagen der Privatkläger abgestellt worden sei bzw. die Darstellungen des Beschuldigten zu wenig berücksichtigt worden seien, so ist dem Zweierlei entgegen zu halten: Bereits in quantitativer Hinsicht ist augenscheinlich, dass den Darstellungen des Beschuldigten sehr viel Raum gegeben wurde; die Vorinstanz fasste auf über 20 Seiten sämtliche seiner im gegenständlichen Strafverfahren gemachten Aussagen zusammen und stellte diese einander gegenüber (Urk. 398, S. 23 – 44). Aber auch in qualitativer Hinsicht wurden die Darstellungen des Beschuldigten offensichtlich nicht vernachlässigt; die Vorinstanz äusserte sich über knapp 50 Seiten hinweg zu sämtlichen seiner Vorbringen und legte dabei jeweils dar, weshalb sie diese entweder als per se unglaubhaft oder jedenfalls als weniger glaubhaft als die Aussagen der beiden Privatkläger qualifizierte (Urk. 398, S. 66 – 113). Davon, dass die Darstellungen des Beschuldigten in einem inakzeptablem Mass ausgeblendet worden sein sollen, kann also keine Rede sein.

c) Die Behauptung des Beschuldigten, es könne nicht erstellt werden, in welcher Reihenfolge die Beteiligten die ...-Bar verlassen hätten und von wem dabei die Handgreiflichkeiten ausgegangen seien, ist schlichtweg falsch, gelang es der Vorinstanz doch überzeugend, diesen Sachverhaltsabschnitt zu erstellen. Dabei hat sie nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass die Darstellung des Beschuldigten, wonach er als erster die Bar verlassen habe und dabei von B. \_\_\_\_\_ angegangen worden sei, angesichts seiner sich ständig ändernden, fortlaufend mit weiteren Details angereicherten und bisweilen auch widersprüchlichen Aussagen sowie unter Berücksichtigung der nicht dazu passenden medizinischen Befunde höchst unglaubhaft ist, während die konstante Darstellung von B. \_\_\_\_\_, wonach er als erster die Bar verlassen und dabei von hinten vom Beschuldigten einen starken Stoss erhalten habe, so dass er auf die regennasse ...strasse gefallen sei, ohne weiteres in den Gesamtkontext passt (Urk. 398, S. 74 – 77).

d) da) Zur Gefährlichkeit der verwendeten Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition liegen zwei Gutachten des wissenschaftlichen

Dienstes der Stadtpolizei Zürich vor. Darin wird überzeugend dargelegt, dass vorliegend eine kinetische Energie habe festgestellt werden können, welche klar über den wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten liege, ab welchen mit schweren oder sogar tödlichen Verletzungsfolgen gerechnet werden müsse (Urk. 10/5 und 10/7; illustrativ auch die Zusammenfassung der Vorinstanz, Urk. 398, S. 65 f.). Insofern ist unerfindlich, wie die Verteidigung von der offensichtlich tatsächlichen Verharmlosung ausgehen kann, wonach die Schussabgaben des Beschuldigten als „jämmerliches Gepfuffe aus einem Damenrevolverchen“ zu betrachten seien (vgl. Urk. 382, S. 22).

Sodann sind mehrere rechtsmedizinische Expertenmeinungen aktenkundig, wonach mit der verwendeten Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition jedenfalls bei Treffern im Hals- oder Kopfbereich tödliche Verletzungen hätten resultieren können, da insbesondere am Hals Gefäss-Nerven-Strassen nahezu unterhalb der Haut verliefen und auch am Kopf empfindliche Stellen wie etwa die Augenhöhlen bestünden (Urk. 10/12, S. 6; Prot. GG, S. 424 ff. und S. 507 f.). An diesen fachkundigen Einschätzungen zu zweifeln, besteht kein Anlass. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, wie der amtliche Verteidiger in diesem Zusammenhang zur gutachterlich nicht belegten und abermals verharmlosenden Behauptung gelangt, wonach die Wahrscheinlichkeit von tödlichen Verletzungen bei Treffern im Hals- und Kopfbereich bloss im Promillebereich liege (vgl. Urk. 382, S. 35).

Daran, dass die vom Beschuldigten verwendete Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition in jedem Fall geeignet ist, Verletzungen zu verursachen, bei Treffern im Hals- und Kopfbereich aber auch schwere oder gar tödliche Verletzungen ohne weiteres im Bereich des Möglichen liegen, ist somit nicht zu zweifeln. Entsprechend ist das grundsätzliche Tötungspotential der vom Beschuldigten verwendeten Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition ohne weiteres zu bejahen.

db) Gestützt auf diese Erwägungen stellt sich somit die Frage, ob der Beschuldigte um das grundsätzliche Tötungspotential der von ihm eingesetzten Waffe gewusst und dieses auch gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen hat.

dba) Zur Wissenskomponente hat bereits die Vorinstanz mit aller Deutlichkeit aufgezeigt, wie sich aus den Aussagen des Beschuldigten während des Untersuchungsverfahrens ohne weiteres ergibt, dass er weder zum Tatzeitpunkt noch bei seinen Einvernahmen gross eine Ahnung von Schusswaffen hatte (Urk. 398, S. 97 – 99). Entsprechend machte er denn auch nie geltend, er habe mit einer Waffe bzw. Munition geschossen, welche im Vergleich mit anderen Schusswaffen bzw. Munitionen weniger gefährlich wäre bzw. ein geringeres Verletzungs- oder Tötungspotential hätte. Vielmehr zeigte er sich noch überrascht, dass die von ihm abgegebenen Schüsse die beiden Privatkläger nicht zu stoppen vermochten, und gab er mehrmals zu Protokoll, dass er die beiden Privatkläger ja problemlos hätte „umlegen“ können, wenn er dies gewollt hätte, was ja jedes Kind wisse (Urk. 5/1, S. 5 ff.; Urk. 5/2, S. 1 ff.; Urk. 5/10, S. 5 f., zum angeblichen Übersetzungsfehler in diesem Zusammenhang siehe Urk. 398, S. 99). Dass der Beschuldigte seine Schussabgaben nicht für potentiell tödlich gehalten habe, kann er somit nicht ernsthaft behaupten.

Bezeichnenderweise verstieg er sich auf diese Behauptung – unter gleichzeitigem Vorbringen einer neuen Darstellung, wie er zur abgeschossenen Munition gekommen sei und wonach ihn der Verkäufer über deren nicht tödliche Wirkung aufgeklärt habe (Prot. GG, S. 128 ff.) – denn auch erst während des Geschworenengerichtsverfahrens, nachdem er von den ballistischen Gutachten und damit zusammenhängenden Sachverständigenaussagen Kenntnis erhalten hatte, womit die entsprechenden Vorbringen des Beschuldigten offensichtlich als unglaubhaft zu qualifizieren sind.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte um das grundsätzliche Tötungspotential der von ihm verwendeten Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition wusste, und sei es auch bloss im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre gewesen.

dbb) Den Ausführungen der Vorinstanz zur Willenskomponente ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen (vgl. Urk. 398, S. 100 – 102):

Gestützt auf den erstellten objektiven Sachverhalt, wonach der Beschuldigte mit seinem Revolver aus kurzer Entfernung zweimal auf B.\_\_\_\_\_ schoss, wobei die Schussabgaben grundsätzlich Tötungspotential hatten, und er diesen dabei

an Oberschenkel und Brustkorb traf, sowie unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, wonach Schussabgaben aus einer Handfeuerwaffe auf einen Menschen per se mit der Inkaufnahme von dessen Tod einhergehen (vgl. unpubl. BGE 6S\_2/2007 vom 23. Mai 2008, Erw. 3.2.2.; unpubl. BGE 6S\_253/1999 vom 12. Januar 2000, Erw. 1.), hat die Vorinstanz zu Recht bereits insofern ein eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten bejaht.

Sodann hat die Vorinstanz zutreffend aufgezeigt, dass die Darstellung des Beschuldigten, wonach er bei den Schussabgaben auf B.\_\_\_\_\_ die Waffe nach unten gerichtet gehabt und B.\_\_\_\_\_ nur deshalb oberhalb des Herzens getroffen habe, weil dieser nach dem ersten Treffer in den Oberschenkel gestolpert sei bzw. sich nach vorne gebeugt habe, in zweifacher Hinsicht nicht zu seiner Entlastung beizutragen vermag: Zum einen reichen gemäss der erwähnten Bundesgerichtspraxis auch schon Schüsse auf den Rumpf eines Menschen zur Annahme von Eventualvorsatz aus. Und zum anderen waren die konkreten Tatumstände schlicht nicht dergestalt, dass der Beschuldigte Treffer oberhalb des Rumpfes bzw. im Hals- und Kopfbereich und damit tödliche Verletzungen mit Sicherheit ausschliessen konnte; die Situation war höchst dynamisch, die Lichtverhältnisse nachts auf der regennassen ...strasse waren zweifellos nicht gut, und der Beschuldigte hat gemäss eigenen Aussagen auch gar nicht auf eine bestimmte Stelle von B.\_\_\_\_\_s Körper gezielt (Urk. 381, S. 15 f.).

Zu ergänzen ist hierbei, dass der vom Beschuldigten verwendete Revolver denn auch lediglich über eine sehr rudimentäre Zielvorrichtung verfügt, dass der Beschuldigte keinerlei Ahnung hatte, wie sich die Waffe bei der Schussabgabe verhalten würde (Urk. 5/10, S. 5 f.), und dass er in diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert war (vgl. Urk. 398, S. 84 f.).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann somit nicht ernstlich behauptet werden, dass der Beschuldigte bei den beiden Schussabgaben auf B.\_\_\_\_\_ nicht zumindest in Kauf nehmen musste und auch in Kauf genommen hat, dass dieser tödlich verletzt werden könnte, womit ein eventualvorsätzliches Handeln mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt erscheint.

e) Im Ergebnis bestehen somit keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht so ereignet hat,

wie er von der Vorinstanz erstellt worden ist. Er ist deshalb auch im Berufungsverfahren der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen.

3. a) Die vorinstanzlichen Erwägungen zur rechtlichen Würdigung sind sowohl von den theoretischen Ausführungen als auch von der Subsumtion her zutreffend, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 398, S. 89 – 117).

b) Indem der Beschuldigte hinsichtlich der Ereignisse nach dem Verlassen bzw. vor der ...-Bar an seiner bereits vor Vorinstanz gemachten Sachverhaltsdarstellung festhält, stellt er sich nach wie vor auf den Standpunkt, die tatsächliche Situation verkannt und sich deshalb in einer Notwehrlage gewähnt zu haben. Wie bereits die Vorinstanz aufgezeigt hat (Urk. 398, S. 105 – 113), kann sich der Beschuldigte vorliegend indes nicht ernsthaft auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr berufen und geht auch die Geltendmachung von Putativnotwehr fehl:

ba) Gemäss erstelltem Sachverhalt war es ja der Beschuldigte, der beim Verlassen der Bar B.\_\_\_\_\_ von hinten einen starken Stoss versetzte, so dass dieser auf die regennasse ...strasse fiel. Wenn dieser sich dies in der Folge nicht einfach gefallen lassen wollte und, nachdem er sich wieder aufgerappelt hatte, seinerseits zu tätlichen Retorsionsmassnahmen ansetzen wollte, so kann darin jedoch fraglos kein rechtswidriger Angriff auf den Beschuldigten erblickt werden, welcher diesen dazu berechtigt hätte, Notwehr zu üben (vgl. DONATSCH ET AL., StGB-Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010, Art. 15 N 5).

Doch selbst wenn man die Situation, dass B.\_\_\_\_\_ auf den Beschuldigten losging, als rechtswidrigen Angriff qualifizieren würde, wäre dieser spätestens in jenem Zeitpunkt beendet gewesen, als sich C.\_\_\_\_\_ zwischen die beiden Kontrahenten stellte und diese von einander trennte. Der Beschuldigte feuerte seine ersten drei Schüsse indes erst nach C.\_\_\_\_\_s Intervention ab und damit in einem Zeitpunkt, als weder ein Angriff im Gange war, noch ein erneuter Angriff von B.\_\_\_\_\_ unmittelbar bevorstand, womit klar keine notwehrfähige Situation vorlag.

Dass B.\_\_\_\_\_ schliesslich, nachdem der Beschuldigte auf C.\_\_\_\_\_ zu schießen begonnen hatte, auf den Beschuldigten zuging und diesen schliesslich mit Hilfe von C.\_\_\_\_\_ entwaffnete, kann sodann ebenfalls nicht als rechtswidriger

Angriff qualifiziert werden, waren in diesem Moment doch vielmehr die beiden Privatkläger legitimiert, sich gegen den seinerseits rechtswidrigen, weil eben gerade nicht durch Notwehr zu rechtfertigenden Angriff des Beschuldigten zur Wehr zu setzen. Und eine berechtigterweise vorgenommene Notwehrhandlung abzuwehren, ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig (DONATSCH ET AL., a.a.O., Art. 15 N 4).

Die Vorinstanz hat die Darstellung des Beschuldigten, wonach B.\_\_\_\_\_ ein Messer in der Hand gehabt habe, als er auf den Beschuldigten zugegangen sei, mit nachvollziehbarer und plausibler Begründung zu Recht als völlig unglaubhaft und bloße Schutzbehauptung qualifiziert (vgl. Urk. 398, S. 80 f.) – sie fand im Plädoyer des amtlichen Verteidigers anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch keine Erwähnung mehr. Dass sie aber sowieso unbehelflich ist, zeigt sich an dieser Stelle, da es letztlich keine Rolle spielt, ob B.\_\_\_\_\_ ein Messer dabei gehabt hat oder nicht, da es ohne weiteres von seinem Notwehrrecht gedeckt gewesen wäre, wenn er sich unter Zuhilfenahme eines Messers gegen den rechtswidrigen Angriff des Beschuldigten mit einer Schusswaffe verteidigt hätte.

Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 400, S. 8) ist somit mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt, dass unter objektiven Gesichtspunkten zu keinem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte Schüsse in Richtung der beiden Privatkläger abgab, eine notwehrfähige Situation vorlag, womit eine Berufung auf Notwehr im Sinne von Art. 33 Abs. 1 aStGB (oder auch Notwehrexzess im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 aStGB) nicht möglich ist und die erfüllten Tatbestände damit nicht gerechtfertigt werden können.

bb) Mit Blick auf den erstellten objektiven Sachverhalt kann der Beschuldigte somit aber auch nicht ernsthaft behaupten, sich im Zeitpunkt der Schussabgaben in Richtung der Privatkläger in einer Notwehrsituation gewähnt zu haben, fand doch nicht nur bei objektiver Betrachtung nie ein rechtswidriger Angriff auf ihn statt, sondern musste für ihn auch aus der subjektiven Warte spätestens nach der Intervention von C.\_\_\_\_\_ klar sein, dass weder ein Angriff im Gange war, noch ein solcher unmittelbar bevorstand – ein Aspekt, der von der Verteidigung ausgeblendet wird (vgl. Urk. 422, S. 65 f.).

Dass der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt möglicherweise damit rechnete, dass sich die von ihm selbst angezettelte Konfrontation mit den Privatklägern nochmals zuspitzen könnte, reicht indes nicht aus, dass er sich auf Putativnotwehr berufen könnte. Denn wie bereits die Vorinstanz unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend ausgeführt hat, vermag die blosser Befürchtung einer (auch bloss vermeintlich) bevorstehenden Auseinandersetzung die Voraussetzungen der Notwehr nicht zu ersetzen (vgl. Urk. 398, S. 107 f.). Und diese sind, wie bereits dargelegt (vgl. vorstehend IV. 3. b/ba), in casu klar nicht gegeben. Soweit die Verteidigung an dieser Stelle eine gegenteilige Meinung vertritt (vgl. Urk. 422, S. 65 ff.), geht sie im Übrigen auch von einem Sachverhalt aus, der so nicht erstellt ist.

Erst recht nicht genügen können demzufolge lediglich zu einem früheren Zeitpunkt gemachte Wahrnehmungen und eine sich darauf stützende blosser Befürchtung eines künftigen Angriffs, um Putativnotwehr zu bejahen. Soweit dies der Beschuldigte unter Hinweis auf die vorangehenden Ereignisse in der ...-Bar tut, geht seine Argumentation somit von vornherein fehl.

Die Vorinstanz hat sich sodann ausführlich zur Frage geäussert, ob sich der Beschuldigte, welcher stets ein Erlebnis aus dem Jahr 2002 als Grund für seine angeblich vorhandenen Ängste in der Tatnacht anführte, aufgrund seiner psychischen Verfassung zum Tatzeitpunkt über das Vorliegen einer Notwehrsituation geirrt haben könnte. Dabei hat sie nachvollziehbar und plausibel aufgezeigt, dass es sich beim Ereignis aus dem Jahr 2002 entgegen der Darstellung der Verteidigung mitnichten um einen wegen nicht bezahlter Schutzgelder auf den Beschuldigten verübten Anschlag, sondern um einen blossen Unfall handelte, bei welchem der Beschuldigte von einer vom damaligen Täter infolge des aggressiven Verhaltens des Beschuldigten als Warnschuss gegen den Boden abgegebenen und von dort abgeprallten Kugel am rechten Bein verletzt wurde. Entsprechend wurde das Strafverfahren gegen den damaligen Täter denn auch hinsichtlich der vom Beschuldigten geäusserten Tatvorwürfe der versuchten vorsätzlichen Tötung, der versuchten schweren Körperverletzung, des qualifizierten Raubs und der qualifizierten Erpressung mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 4. Juni 2009 eingestellt und kam es mit Urteil des Bezirksgerichts

Zürich, 1. Abteilung, vom 15. Dezember 2009 lediglich zu einer Verurteilung wegen Gefährdung des Lebens und fahrlässiger Körperverletzung, wobei der Beschuldigte beide Entscheide akzeptierte und sie in der Folge in Rechtskraft erwachsen (näher dazu Urk. 398, S. 109 – 113). Es bestehen mit der Vorinstanz somit keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass der Beschuldigte den Vorfall aus dem Jahr 2002 lediglich deshalb bemüht und ihn abermals falsch wiedergibt, um sich als unter einem Trauma leidendes Opfer darzustellen. Diese Darstellung überzeugt deshalb nicht.

Dazu passt, dass gemäss dem Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_ eine wahnhaftige Entwicklung und eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis ausgeschlossen werden können (vgl. Urk. 25/9, S. 74). Dem steht auch das Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ nicht entgegen, wonach im Falle einer ersten oder auch nur missverständlichen Aktion der Opponenten dies beim Beschuldigten aufgrund seiner akzentuierten Persönlichkeitsmerkmale ein Gefühl hervorrufen könne, attackiert und am Leben bedroht zu werden. Wenn sich die Verteidigung in diesem Zusammenhang auf ebendiese Aussage beruft (vgl. Urk. 400, S. 8), so blendet sie nämlich aus, dass es erstelltermassen der Beschuldigte war, welcher die gewaltsame Auseinandersetzung mit B.\_\_\_\_\_ proaktiv anzettelte, womit die Berufung auf eine Gutachtenstelle, welche dem Beschuldigten ein möglicherweise falsches reaktives Verhalten attestiert, an der Sache vorbei geht.

Im Ergebnis erscheint die Darstellung des Beschuldigten, wonach er sich in einer Notwehrsituation gewähnt habe, somit sowohl unter objektiven Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung seiner subjektiven Vorbringen als unglaubhaft, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelte, und das Vorliegen von Putativnotwehr demzufolge zu verneinen ist.

c) ca) Der Beschuldigte macht eventualiter geltend, er sei nicht der versuchten vorsätzlichen Tötung, sondern der Gefährdung des Lebens schuldig zu sprechen (wiederum begangen in Notwehr bzw. Putativnotwehr). Denn Schussabgaben in der Nähe von Personen seien immer lebensgefährdend und skrupellos, da sie jede Rücksicht auf das Leben anderer Menschen vermissen lassen und somit immer gegen Sitte und Moral verstossen würden. Im Gegensatz zu ei-

ner (eventual-)vorsätzlichen Tötungshandlung indes vertraue "im Falle von Art. 129 StGB der Täter pflichtwidriger Weise darauf, dass der Tod des Opfers nicht eintreten werde". Und dies gelte auch für den Beschuldigten, der darauf vertraut habe, mit den Schüssen aus seiner Schusswaffe, welche er, gerade auch wegen der geringen Durchschlagskraft der verwendeten Munition, als weitgehend ungefährlich eingestuft habe, keinen Tod herbeiführen zu können, womit es an einem Vorsatz hinsichtlich einer gravierenden Verletzung oder gar Tötung gefehlt habe (Urk. 400, S. 3 und 9).

Der Tatbestand der Gefährdung des Lebens setzt auf der objektiven Seite voraus, dass der Täter mit seinem Handeln eine konkrete unmittelbare Gefahr für das Leben eines Menschen schafft, während auf der subjektiven Seite ein entsprechender direkter Gefährdungsvorsatz und eine besondere Skrupellosigkeit erforderlich sind; Eventualvorsatz genügt nicht. Vom dolus eventualis auf Tötung unterscheidet sich der direkte Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter darauf vertraut, dass der Tod des Opfers nicht eintreten werde. Dies setzt voraus, dass er annimmt, die drohende Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder durch eine Reaktion der gefährdeten Person abgewendet werden. Je mehr die Vermeidung der Todesfolge dem Zufall überlassen bleibt, desto eher ist eventualvorsätzliche Tötung oder Versuch dazu anzunehmen. Entsprechend greift der faktisch einen Auffangtatbestand darstellende Art. 129 StGB nur dann, wenn ein (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich eines (versuchten) Tötungsdelikts nicht nachgewiesen werden kann (anstelle vieler TRECHSEL ET AL. StGB-Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 129 N 1 und 3 f.; BGE 107 IV 165; BGE 94 IV 63 ff.).

Wurde im Rahmen der Sachverhaltserstellung aufgezeigt, dass die Schussabgaben des Beschuldigten auf B.\_\_\_\_\_ durchaus Tötungspotential hatten und dass der Beschuldigte tödliche Verletzungsfolgen zumindest in Kauf nehmen musste und auch in Kauf nahm (vgl. vorstehend IV. 2. d), so gingen seine Intentionen augenscheinlich über einen blossen Gefährdungsvorsatz hinaus. Wer bei schlechten Sichtverhältnissen, in angetrunkenem Zustand und während eines dynamischen Geschehens aus kurzer Distanz das Magazin seiner nur mit einer rudimentären Zielvorrichtung versehenen Schusswaffe leerschießt, kann nicht ernsthaft davon ausgehen, die Abwendung einer allfälligen Todesfolge liege noch

in seinen Händen; sie muss vielmehr zufällig erscheinen. Eine Subsumtion des Verhaltens des Beschuldigten unter Art. 129 StGB kommt somit von vornherein nicht in Frage.

Die Begründung der Verteidigung, weshalb der Beschuldigte "nur" den Tatbestand der Gefährdung des Lebens erfüllt haben soll, ist ebenfalls nicht schlüssig: Art. 129 StGB setzt voraus, dass der Täter direktvorsätzlich einen Menschen in Lebensgefahr bringt, jedoch darauf vertraut, das Umschlagen in den Verletzungserfolg verhindern zu können. Wenn nun geltend gemacht wird, der Beschuldigte sei davon ausgegangen, dass seine Schussabgaben auf B.\_\_\_\_\_ weitgehend ungefährlich gewesen seien und keine Todesfolgen hätten haben können, so werden das Vorhandensein einer Lebensgefahr und eines entsprechenden Gefährdungsvorsatzes aber in Abrede gestellt, womit Art. 129 StGB nicht erfüllt sein kann, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht.

Soweit sich in den Ausführungen der Verteidigung schliesslich Andeutungen auf ein fahrlässiges Handeln finden, gehen diese mit Blick auf den nur direktvorsätzlich erfüllbaren Tatbestand von Art. 129 StGB ebenfalls an der Sache vorbei, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

cb) Subeventualiter stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, er sei nicht der versuchten vorsätzlichen Tötung, sondern des versuchten Totschlags schuldig zu sprechen (wiederum begangen in Notwehr bzw. Putativnotwehr). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz könne aufgrund der vorliegenden Tatumstände eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung und somit eine Qualifikation als Totschlag nicht einfach verneint werden. Der Umstand, dass der Beschuldigte die Privatkläger erst in der Tatnacht kennengelernt habe, vermöge eine in der Person des Beschuldigten liegende heftige Gemütsbewegung nicht zu widerlegen. Selbst wenn in objektiver Weise die Provokationen vom Beschuldigten ausgegangen sein sollten, liesse dessen wahnhaftes Erleben die Qualifikation als versuchten Totschlag ohne weiteres zu. Für die Annahme eines Totschlags sei ja gerade die subjektive Seite bzw. Befindlichkeit von entscheidender Bedeutung (Urk. 400, S. 3 und 10).

Gemäss Art. 113 StGB macht sich des Totschlags schuldig, wer in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung (sthenischer Af-

fekt) oder unter grosser seelischer Belastung (asthenischer Affekt) vorsätzlich einen Menschen tötet. Entsprechend setzt die Privilegierung nach Art. 113 StGB in jedem Fall eine Affekttat voraus, welche entschuldbar sein muss, was (auf den hier alleine in Frage kommenden sthenischen Affekt bezogen) gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet, dass die heftige Gemütsbewegung nicht nur psychologisch erklärbar, sondern bei objektiver Bewertung nach den sie auslösenden äusseren Umständen gerechtfertigt erscheinen muss, was dann zutrifft, wenn sie in Anbetracht der gesamten äusseren Umstände menschlich verständlich erscheint. Es muss mit anderen Worten angenommen werden können, auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten. Entsprechend darf die heftige Gemütsbewegung nicht ausschliesslich oder vorwiegend egoistischen, gemeinen Trieben entspringen, sondern muss sie etwa durch eine Provokation, eine ungerechte Kränkung oder durch eine Notlage verursacht worden sein (BGE 108 IV 102; BGE 107 IV 162; BGE 107 IV 106; BGE 100 IV 151).

Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist für die Beurteilung der Entschuldbarkeit der Affekttat nicht auf die subjektive Seite bzw. Befindlichkeit des individuellen Täters abzustellen, sondern es ist mit dem Bundesgericht als Massstab vielmehr der rechtlich gesinnte Durchschnittsmensch zu nehmen (so auch TRECHSEL ET AL., a.a.O., Art. 113 N 14). Und bereits insofern erhellt, dass angesichts der konkreten Tatumstände (vgl. nur vorstehend IV. 2. c) das Verhalten des provokativ und aggressiv auftretenden Beschuldigten keinesfalls als entschuldbare Affekttat im Sinne von Art. 113 StGB qualifiziert werden kann, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

d) Im Ergebnis ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen (vollendet) versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB zum Nachteil des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ zu bestätigen.

**V.**

**(Strafzumessung und Vollzug)**

1. a) Der Beschuldigte macht geltend, indem die Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren ausgefällt habe, habe sie seiner offensichtlich desolaten psychischen Verfassung im Tatzeitpunkt in keiner Weise Rechnung getragen. Dabei habe sie insbesondere dem Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ grundlos keine Beachtung geschenkt, und zwar mit der "lauen und befremdlichen Begründung", das Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_ gründe auf dem im Urteil erstellten Sachverhalt, während demjenigen von Dr. H.\_\_\_\_\_ die Schilderungen und Behauptungen des Beschuldigten zu Grunde lägen, welchen im Urteil kaum Achtung geschenkt worden sei (Urk. 400, S. 10).

Damit habe es die Vorinstanz unterlassen, sich vertieft mit dem Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ und der Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten auseinanderzusetzen, dem Inhalt des Gutachtens auf den Grund zu gehen, allfällige Unstimmigkeiten klären zu lassen und allenfalls um Ergänzung zu ersuchen. Da das Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ zudem als Ergänzung zu demjenigen von Dr. I.\_\_\_\_\_ eingeholt worden sei, gehe es nicht an, dem Ergänzungsgutachten in der Folge keinerlei Aussagekraft zuzugestehen und alleine auf das erste Gutachten abzustellen (Urk. 400, S. 11).

b) Die Staatsanwaltschaft rügt, die Vorinstanz habe die vorliegend relevanten Strafzumessungsgründe zwar erkannt, indes zu sehr zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt, und verlangt eine Erhöhung der ausgefallenen Sanktion auf 6 Jahre Freiheitsstrafe (Urk. 397 bzw. 399; Prot. II, S. 13 f.).

2. a) Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Grundlagen der Strafzumessung richtig wiedergegeben und den sich vorliegend ergebenden Strafraumen korrekt abgesteckt hat. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 398, S. 117 – 120).

b) Für die Strafzumessung ist vom schwersten Delikt auszugehen, vorliegend also von der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_:

ba) Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatkomponente festzustellen, dass der Beschuldigte einerseits zwar die Tat nicht von langer Hand

geplant hatte, andererseits aber doch unerlaubterweise und ohne nachvollziehbaren Grund einen voll geladenen Revolver auf sich trug, was auf eine grundsätzliche Bereitschaft, diesen auch zu benutzen, schliessen lässt. Diese manifestierte sich in der Folge dann ja auch im Umstand, dass der Beschuldigte mit besagter Waffe zweimal aus nächster Nähe auf den unbewaffneten B.\_\_\_\_\_ schoss. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass es der Beschuldigte war, welcher die tätliche Auseinandersetzung mit B.\_\_\_\_\_ angezettelt hatte, und dass er für die unvermittelten Schussabgaben überhaupt keinen Anlass hatte. Hinzu kommt, dass er den Hahn des Revolvers aufgrund der sog. "single action"-Funktionsweise nach jedem Schuss neu spannen musste und auch noch weiter auf B.\_\_\_\_\_ zu schießen versuchte, nachdem er das Magazin des Revolvers bereits leer geschossen hatte. Entsprechend ist dem Beschuldigten eine hohe kriminelle Energie zuzuschreiben. Dass die von ihm verwendete Schusswaffe in Kombination mit der eingesetzten Munition eine vergleichsweise geringe Durchschlagskraft hatte und B.\_\_\_\_\_ auch nicht schwer verletzt wurde, vermag daran freilich nichts zu ändern, da einerseits der Beschuldigte um das vergleichsweise reduzierte Gefährdungspotential seiner Waffe nicht wusste (vgl. vorstehend IV. 2. d/db) und andererseits der Kausalverlauf bezüglich der Verletzungen letztlich als zufällig erscheinen muss.

Deutlich strafmindernd zu veranschlagen ist indes, dass die Tatbegehung im Stadium des vollendeten Versuchs steckengeblieben ist: B.\_\_\_\_\_ wurde nicht schwer verletzt und befand sich auch nie in Lebensgefahr, so dass denn auch die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolgs noch fern lag. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte alles in seiner Macht stehende unternommen hatte, so dass der tatbestandsmässige Erfolg grundsätzlich hätte eintreten können und nur aus äusseren Gründen ausblieb.

bb) Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente ist festzustellen, dass der Beschuldigte den Tod von B.\_\_\_\_\_ bloss in Kauf nahm und nicht mit Wissen und Willen anstrebte, was zu einer leichten Strafminderung führt. Nichtsdestotrotz war sein Motiv für sein weder durch Notwehr noch Putativnotwehr zu rechtfertigendes Handeln nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern gänzlich nichtig, was schwer wiegt. In bloss geringem Ausmass zu Gunsten des Beschuldigten kann sodann noch berücksichtigt werden, dass er zur Tatzeit mit einem Blutalkoholgehalt von

maximal 1,8 Gewichtspromillen nicht unerheblich alkoholisiert war, wenngleich dieser Wert noch unterhalb des vom Bundesgericht festgesetzten Grenzwerts von 2,0 Gewichtspromillen liegt, ab welchem eine Verminderung der Schuldfähigkeit vermutet wird (BGE 122 IV 50). Demgegenüber kann der Vorinstanz aber nicht gefolgt werden, wenn sie dem Beschuldigten "eine gewisse Anspannung am Tatabend" zu Gute hält, welche sie mit seinem "grundsätzlich aggressiven Ausgangsverhalten in der Zeit der Tat" erklärt (Urk. 398, S. 121); aus diesem Umstand – soweit er nicht ohnehin in der verminderten Schuldfähigkeit aufgeht – lässt sich nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten.

Deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist sodann die gutachterlich festgestellte verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist dabei mit der Vorinstanz sehr wohl in erster Linie auf das Gutachten von Dr. I.\_\_\_\_\_ abzustellen, da nur dieses vom selben Sachverhalt ausgeht, wie er auch der vorinstanzlichen und vorliegenden rechtlichen Würdigung zu Grunde liegt. Schwergewichtig auf ein Gutachten wie dasjenige von Dr. H.\_\_\_\_\_ abzustellen, welches auf weitgehend widerlegten Sachverhaltsdarstellungen bzw. Hypothesen basiert (vgl. auch vorstehend III. 3. b), würde schlichtweg keinen Sinn machen. Damit erübrigt sich freilich auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung hat die Vorinstanz das Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ aber dennoch nicht gänzlich ausgeblendet, kommt im Umstand, dass sie über die Einschätzung von Dr. I.\_\_\_\_\_ hinaus zu Gunsten des Beschuldigten eine leichte bis höchstens mittlere Verminderung der Schuldfähigkeit angenommen hat (Urk. 398, S. 117), doch klar zum Ausdruck, dass sie der fraglos problematischen Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten und seiner möglicherweise damit zusammenhängenden psychischen Verfassung im Tatzeitpunkt mehr Gewicht einräumte, als Dr. I.\_\_\_\_\_ dies tat, und das Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ insofern als Ergänzung zu demjenigen von Dr. I.\_\_\_\_\_ betrachtete. Das erscheint sachgerecht, wobei es sich dem Grundsatz in dubio pro reo nach rechtfertigt, von einer mittleren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen.

bc) Nach Würdigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente ist somit von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen und die hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 6 – 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen.

c) In einem nächsten Schritt ist sodann die Tatmehrheit bzw. mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen, namentlich die mehrfache einfache Körperverletzung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_:

In objektiver Hinsicht kann mutatis mutandis auf die Ausführungen bei der versuchten vorsätzlichen Tötung verwiesen werden (vgl. vorstehend V. 2. b/ba) und ist festzustellen, dass der Beschuldigte fünf Schüsse auf zwei verschiedene Personen abgab und diesen dabei je Verletzungen zufügte, welche zwar nicht schwer waren, aber doch von einer beträchtlichen Intensität, was schwer wiegt.

In subjektiver Hinsicht kann ebenfalls mutatis mutandis auf die Ausführungen bei der versuchten vorsätzlichen Tötung verwiesen werden (vgl. vorstehend V. 2. b/bb) und ist festzustellen, dass der Beschuldigte in Bezug auf B.\_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz, in Bezug auf C.\_\_\_\_\_ mit Eventualvorsatz handelte.

Nach Würdigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente ist somit von einem erheblichen Verschulden auszugehen und die zuvor ausgefallte hypothetische Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips auf 7 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.

d) Zur Täterkomponente kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 398, S. 124 – 126).

Diesbezüglich ergaben sich auch anlässlich der Berufungsverhandlung keine Neuerungen. Ergänzend ist deshalb nur noch festzuhalten, dass einerseits sich die mittlerweile 14 Jahre zurückliegende Vorstrafe des Beschuldigten kaum mehr straf erhöhend auszuwirken vermag und andererseits die von der Verteidigung stark gewichteten migrationsrechtlichen Nebenfolgen im Falle eines Schuldspruchs (vgl. Prot. II, S. 12 f.) hinzunehmen sind, zumal vorliegend ohnehin kein derart tiefes Strafmass resultieren kann, welches entsprechende Nebenfolgen auszuschliessen vermöchte.

Aufgrund des teilweisen Geständnisses, der seit dem Schluss des vorinstanzlichen Verfahrens jedenfalls in groben Zügen gezeigten Reue und der nunmehr erfolgten Anerkennung auch der Prozessentschädigungen an die Privat-

kläger für das geschworenengerichtliche Verfahren (Urk. 422, S. 2 und 37) rechtfertigt sich eine spürbare Strafmindering, so dass eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren resultiert.

e) Unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegend relevanter Strafzumessungsgründe erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren als tat- und täterangemessen.

Wie bereits die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, ist an dieser Stelle ferner die augenscheinlich lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen (zum heutigen Zeitpunkt rund 8 Jahre), welche ihren Grund in erster Linie in einem vom Geschworenengericht gesetzten Nichtigkeitsgrund hat, welcher als Folge des neuen Prozessrechts eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Folge hatte (vgl. Urk. 398, S. 127).

Entsprechend rechtfertigt es sich, diesem von Seiten des Staates verursachten Nachteil zu Lasten des Beschuldigten mit einer weiteren erheblichen Strafmindering zu begegnen, so dass im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren, unter Anrechnung von 1306 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft, auszufüllen ist.

3. Angesichts der Höhe der ausgefallten Freiheitsstrafe von 5 Jahren ist ein bedingter Strafaufschub schon objektiv nicht möglich (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB); entsprechend ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

## VI.

### **(Kosten- und Entschädigungsfolgen)**

1. Bisherige Verfahren: Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt, die Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens sowie die gesamten Kosten für die amtliche Verteidigung auf die Gerichtskasse genommen und den Privatklägern entsprechende Prozessentschädigungen zugesprochen, für das geschworenengerichtliche Verfahren durch Verpflichtung des

Beschuldigten und für das bezirksgerichtliche Verfahren aus der Gerichtskasse (Urk. 398, S. 130 – 132).

Nachdem die Kosten- und Entschädigungsfolgen teilweise bereits in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. vorstehend III. 2.), ist ausgangsgemäss die erstinstanzliche Kostenaufstellung zu bestätigen und sind die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2. Berufungsverfahren: Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen grösstenteils. Soweit er aufgrund seiner Berufung eine geringe Reduktion des Strafmasses erreicht, liegt diese noch im Rahmen des richterlichen Ermessens, weshalb sich eine Reduktion der Kostentragungspflicht nicht rechtfertigt. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten somit die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen.

Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind; entsprechend ist der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, mit Fr. 21'928.90 (inkl. 8% MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen und der Beschuldigte zu verpflichten, diese Entschädigung an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **Das Gericht beschliesst:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 13. Juli 2011 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldpruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ sowie wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz), 2 (Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_), 3 teilweise (Busse), 4 teilweise (Vollzug der Busse), 5 (Absehen von einer ambulanten Massnahme), 6 – 8 (Ein-

ziehungen bzw. Herausgabe), 9 – 10 (Zivilforderungen), 12 teilweise (Übernahme der Kosten des bezirksgerichtlichen Verfahrens sowie der gesamten Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse), 13 – 14 (Prozessentschädigungen für das geschworenengerichtliche Verfahren an die Privatkläger), 15 – 16 (Prozessentschädigungen für das bezirksgerichtliche Verfahren an die Privatkläger) sowie der gleichentags ergangene Beschluss (Einstellungen und Vormerknahme hinsichtlich der damit zusammenhängenden Zivilforderungen) rechtskräftig sind.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Das Gericht erkennt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist ferner schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB zum Nachteil des Privatklägers B. \_\_\_\_\_.
2. Der Beschuldigte wird ferner bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, unter Anrechnung von 1'306 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft.
3. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung wird bestätigt.
4. Die Kosten der Untersuchung und des geschworenengerichtlichen Verfahrens (Prozess-Nr. WG070002) werden dem Beschuldigten auferlegt.
5. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Der amtliche Verteidiger wird mit Fr. 21'928.90 aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschuldigte wird verpflichtet, diese Entschädigung an den Staat zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

7. Schriftliche Mitteilung in sogleich vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Privatklägerschaft

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist **innert 30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Zürich, 23. Mai 2013

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Ruggli

Dr. Bischoff